

## **Bekanntmachung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 29.04.2022**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim beabsichtigt den Neubau von Ausbau der K 4 von Veldhausen nach Alte Piccardie in den Gemeinden Neuenhaus und Osterwald.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat Anfang der 90-iger Jahre in zwei verkehrlichen Untersuchungen, die zu erwartenden Auswirkungen und Varianten zur Anbindung der Niedergrafschaft an die BAB A 31 untersuchen lassen. Ergebnis dieser Untersuchungen war die Entscheidung, die Anbindung der Niedergrafschaft über eine Achse der Kreisstraßen K 19 - K 13 – K 38 – K 269 - K 225 (LK Emsland) - K 35 zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Vergangenheit bereits Abschnitte der K 4 ausgebaut und der vorhandene Radweg neu hergestellt.

Gegenwärtig prägen Straßenschäden wie Unebenheiten und Risse das Zustandsbild der Fahrbahn. Der Landkreis Grafschaft Bentheim plant für die bereits ausgebauten Streckenabschnitte teilweise eine Deckensanierung sowie den Ausbau der hier betrachteten zwei Bauabschnitte. Der derzeitige Zustand ist hinsichtlich der Trassierung, der Straßenschäden und der Querschnittsgestaltung nicht geeignet, die verkehrliche Funktion einer Kreisstraße zu übernehmen. Im Jahr 2021 hat der Landkreis Grafschaft Bentheim daher die Planung der zwei verbleibenden Bauabschnitte der K 4 in Auftrag gegeben.. Das Ziel der Maßnahme ist die Schaffung einer einheitlichen Streckencharakteristik und damit einhergehend die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass für die geplanten Maßnahmen nur kleinflächige, straßennahe Biotope in Anspruch genommen werden. Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt. Wertgebende, für den Gebietscharakter wichtige Strukturen bleiben weitestgehend erhalten und die überplanten Bereiche sind ausgleichbar. Aufgrund der Vorbelastung durch die K 4 kommt es nicht zu einem zusätzlichen Zerschneidungseffekt von Lebensräumen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische Störreize oder Immissionen können ausgeschlossen werden, da die Verkehrsbelastung durch das Vorhaben nicht ansteigt. Durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, wie die Bauzeitenregelung und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung, können die Beeinträchtigungen der Fauna auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

**Nach Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nordhorn, den 29.04.2022

Uwe Fietzek

Landrat